

April 2002

**Sechstes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes  
Referentenentwurf**

zum zugesandten Referentenentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Die vorgesehenen Änderung von §§ 18 und 19 verstehen wir als Anpassung an gegebene Realitäten. Dazu bedarf es u. E. keiner Stellungnahme.

Der vorgesehene neue Abs. 4 zu § 27 (Gebührenfreiheit von Erststudien) ist grundsätzlich zu begrüßen. Auch die in der Begründung genannten Ausnahmemöglichkeiten leuchten uns ein. (Dies beinhaltet keine automatische Befürwortung von "Bildungsgutscheinen" oder "Studienkonten" unsererseits.)

Allerdings wäre es wünschenswert, in die Gebührenfreiheit auch die Doktorandinnen und Doktoranden gem. § 21 neu aufzunehmen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Denn nach § 21 neu wird für diese die Einschreibung zwingend. Gebühren könnten Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, genau so wenig aufbringen wie Studierende im Erststudium.

Die neue Regelung sollte auch darauf abzielen, dass Gebühren nicht pauschal für sog. "Langzeitstudierende" eingeführt werden können, da insbesondere die sozialen Gründe für ein "Langzeitstudium" sehr unterschiedlich sind. Gemäß der 16. Sozialerhebung des deutschen Studentenwerkes müssen z. B. studierende Eltern ihr Studium bisher oft "strecken".

Ferner sollte in der Begründung beim Hinweis auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren deutlich gemacht werden, dass diese dem Sachverhalt angemessen sein müssen, damit nicht der Eindruck entstehen kann, durch diese könnten indirekt Studiengebühren eingeführt werden.

Bezüglich der vorgesehenen Neufassung des § 41 (Studierendenschaft) befürworten wir die generelle Absicht, bundeseinheitlich in jeder Hochschule die Studierendenschaft eindeutig korporationsrechtlich zu verankern, damit wird sie sowohl als Gesprächs- und Verhandlungspartner wie in ihren Rechten und Pflichten klar identifizierbar, auch von den Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten.

Ferner begrüßen wir die geplante Verpflichtung, an der Erfüllung der Aufgaben nach §§ 2 und 3 HRG und damit auch an der Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung mitzuwirken (Abs. 1 Punkt 3).

Allerdings halten wir in diesem Punkt die Formulierung "insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen" für zu einengend. Sie sollte gestrichen werden. Die Studierendenschaften sollten u. a. auch an Gender Mainstreaming im Hochschulbereich in der ganzen Breite legaler Handlungsmöglichkeiten mitwirken.

Zu den anderen mit der Neufassung von § 41 HRG geplanten Fixierungen von gesellschaftspolitischen Rechten und Pflichten seitens der Studierendenschaften nehmen wir aus hoffentlich verständlichen Gründen hier keine Stellung.

Mit freundlichen Grüßen  
(vorab elektronisch verschickt)

Dr. Ursula Kneer  
(Vorstand der BuKoF)